

PRESSESPIEGEL

FRÄNKISCHER TAG, 15.08.2006



LASSEN SIE SICH BERATEN

„Lassen Sie sich beraten“

INFOVERANSTALTUNG Viele Klinikbeschäftigte sind von Kündigungen betroffen.

Kronach – Das wahre Ausmaß der aktuellen Massenentlassungen an der Frankenwaldklinik – inzwischen wurde 69 Personen gekündigt – wurde bei einem Informationsabend von Klinik-Betriebsrat und der Gewerkschaft ver.di am vergangenen Mittwoch sichtbar: Der Platz im Saal des BRK-Kreisverbandes reichte bei weitem nicht aus, um allen Gekündigten Platz zu bieten. Im Mittelpunkt stand das „Kündigungsschutzrecht“. Als Referent stand Rechtsanwalt Bernd Spengler aus Würzburg zur Verfügung. Spengler hatte die Arbeitnehmerseite bereits bei der Aushandlung des Sozialplanes beraten.

Die Stimmung bei der Verhandlung schwankte zwischen Resignation und Wut. Zu groß waren die Hoffnungen, die die Belegschaft nach der Übernahme der Frankenwaldklinik in die Rhön-Klinikum AG gesetzt hatte. Ein Teilnehmer brachte das derzeitige Gebahren des neuen Mehrheitsgesellschafters auf den Punkt: „Die Rhön-Manager erinnern an den Baron von Münchhausen. Schöne, fantastische Geschichten – man hört gespannt zu, um am Ende doch nur feststellen zu müssen, dass das alles nur leere Worte sind!“

Spengler hierzu: „Jeder Unternehmer hat das Recht auf Missmanagement!“ Das treffe auch für Rhön und die Frankenwaldklinik zu. „Dass so viele Menschen in die Arbeitslosigkeit geschickt werden, ist und bleibt eine unternehmerische Entscheidung. Diese Entscheidung hat also ausschließlich die Geschäftsführung zu verantworten.“

Grob fehlerhafte Sozialauswahl?

Sehr ausführlich ging der Referent auf die rechtliche Situation bei Kündigungen ein. Einem Arbeitnehmer könne nur gekündigt werden, wenn die Kündigung sozial gerechtfertigt sei. „Die Feststellung, ob die Sozialauswahl an der Frankenwaldklinik grob fehlerhaft war, werden die Arbeitsgerichte treffen müssen“, sagt Spengler hierzu. Sozial ungerechtfertigt sei die Kündigung zum Beispiel dann, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers lägen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Bereich entgegenstehen, bedingt sei.

Spengler abschließend: „Da kündigungsschutzrechtliche Regelungen in zahlreichen Gesetzen verstreut und zudem für den Laien oft nur schwer verständlich sind, empfiehlt sich bei einer Kündigung auf jeden Fall der Gang zum Fachanwalt für Arbeitsrecht oder zum gewerkschaftlichen Rechtssekretariat.“